

3. Juni 1954

9

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Sammlung! ja
Für die Fachpresse! ja

Gesetz: §§ 72 und 74 ArbGG.

Leitsätze:

1. Für die Frage, wann eine Abweichung der angefochtenen von der angezogenen Entscheidung im Sinne des § 72 Abs. 1 Satz 2 und 3 ArbGG vorliegt, kommt es nicht darauf an, ob und welche Rechtsausführungen bei Gelegenheit der Entscheidungen in ihnen gemacht sind. Es kommt vielmehr darauf an, daß der tragende Komplex rechtlicher Erwägungen bei der angefochtenen und angezogenen Entscheidung der gleiche ist, jedoch in den verschiedenen Entscheidungen eine verschiedene rechtliche Beurteilung gefunden hat.
2. Die Frist des § 74 Abs. 3 Satz 4 ArbGG beginnt mit dem Eingang der Revisionsbegründung.

Aktenzeichen: 2 AZR 121/54

Beschluß des BAG vom 3. Juni 1954 IAG. Düsseldorf.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 AZR 121/54 -

B e s c h l u ß

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts in der
Sitzung vom 3. Juni 1954 beschlossen :

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil der
Zweiten Kammer des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf
in Köln vom 12.1.1954 - 2 b Sa 380/53 - wird auf
ihre Kosten als unzulässig verworfen.

G r ü n d e

Der Kläger, der im Januar 1934 in die Dienste der
Beklagten als Schlosser eintrat, später zur Wehrmacht
eingezogen wurde und im August 1945 in die Dienste der
Beklagten zurückkehrte, wurde am 4. April 1949 wegen
Lungentuberkulose arbeitsunfähig krank. Das Leiden wurde
als Kriegsschadenfolge anerkannt, die Erwerbsminderung
auf 100 % festgesetzt und dem Kläger eine Invalidenrente
bewilligt. Nach Besserung der Krankheit wurde dem Kläger
die Invalidenrente entzogen, seine Erwerbsminderung auf
25 % herabgesetzt und die Versorgungsrente auf 30 % ge-



- 2 -

kürzt. Der Kläger meldete sich im August 1953 bei der Beklagten zur Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses. Die Beklagte lehnte jedoch eine weitere Beschäftigung und Entlohnung ab.

Der Kläger verlangte Zahlung seines Lohnes von 1. August 1953 ab für zwei Monate mit zunächst 1.069,- DM brutto, hat diesen Antrag jedoch im zweiten Rechtszuge auf 534,60 DM ermässigt. Er vertritt die Auffassung, dass das Arbeitsverhältnis weder durch Kündigung, noch durch Übereinkommen, noch auf andere Weise erloschen sei und stützt seinen Anspruch auf den Gesichtspunkt des Annahmeverzuges. Die Beklagte bittet um Abweisung der Klage und trägt vor, das Dienstverhältnis sei schlüssig durch Übereinkommen beendet; der Kläger sei aber auch dauernd arbeitsunfähig gewesen, so dass nach den bestehenden tariflichen Bestimmungen das Dienstverhältnis jedenfalls ab 1. Januar 1950 sein Ende gefunden habe. Seitdem nämlich habe der Kläger Versorgung erhalten.

Im ersten Rechtszuge ist die Klage abgewiesen worden, in der Berufung wurde ihr aber mit der Begründung stattgegeben, dass die Umstände des Falles eine schlüssige Auflösung des Dienstverhältnisses nicht erkennen liessen. Eine dauernde Dienstunfähigkeit des Klägers liege nicht vor, so dass eine ohne weiteres eintretende Auflösung des Dienstverhältnisses nicht vorliege. Die Revision gegen dieses Urteil wurde nicht zugelassen. Der Streitwert beträgt für die erste Instanz 1070,- DM und für die Berufungsinstanz 534,60 DM.

Gegen dieses Urteil wendet sich die Revision der Beklagten mit dem Antrage, die angefochtene Entscheidung aufzuheben und den Kläger mit seiner Klage abzuweisen, hilfsweise unter Aufhebung des angefochtener Urteils die Sache an das Landesarbeitsgericht zurückzuverweisen. Die Revision



- 3 -

führt aus, dass die angegriffene Entscheidung mit dem Urteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt vom 3. Oktober 1951 - II LA 69/51 - und mit dem Urteil des Landesarbeitsgerichts München vom 23. Februar 1951 - I 135/50 - in Widerspruch stehe und auf diesen Abweichungen beruhe. Gerügt wird der Sache nach vor allem, dass die angefochtene Entscheidung zu Unrecht eine dauernde Dienstunfähigkeit des Klägers verneine.

.....

- I. Eine Revision, welche weder vom Landesarbeitsgericht in seinem Urteil ausdrücklich zugelassen, noch nach dem bei Zahlungsansprüchen dieserhalb massgebenden Beschwerdevert von mindestens 6000.- DM zulässig ist, findet nicht schon dann statt, wenn eine Gesetzesverletzung gerügt werden kann und gerügt wird. Sie ist nur dann statthaft, wenn das Urteil des Landesarbeitsgerichts von einer Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts oder, solange eine Entscheidung des Bundesarbeitsgerichtes in der Rechtsfrage noch nicht ergangen ist, von der Entscheidung eines anderen Landesarbeitsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht. Für die Frage, wann hiernach im einzelnen eine Abweichung vorliegt, kommt es nicht darauf an, ob und welche Rechtsausführungen in der angezogenen oder angefochtenen Entscheidung einführend, erläuternd, ergänzend oder sonst am Rande gemacht werden. Entscheidend ist vielmehr, dass der tragende Komplex rechtlicher Erwägungen bei der angefochtenen und der angezogenen Entscheidung der gleiche ist, in den verschiedenen Entscheidungen aber eine andere rechtliche Beurteilung gefunden hat. An einer derartigen Divergenz fehlt es hier aber.

Die angezogene Entscheidung des Landesarbeitsgerichts München geht in ihren tatsächlichen Feststellungen davon aus, dass der dortige Kläger dauernd dienstunfähig war.

- 4 -



- 5 -

zogenen Entscheidung. Unter Anwendung dieses objektiven Masstabes ist der Berufungsrichter zu dem Ergebnis gekommen, dass eine dauernde Dienstunfähigkeit bei dem Kläger nicht vorlag.

- II. Die hiernach unstatthafte Revision war gemäss § 74 Abs.3 durch Beschluss als unzulässig zu verwerfen; denn die Frist von zwei Monaten für eine Entscheidung durch ^{erst} Beschluss des Senats beginnt mit der Einreichung der Revisionsbegründungsschrift. Wenn auch ausserhalb des § 74 Abs. 3 ArbGG unter "Einlegung" der Revision schon die Einreichung des Revisionschriftsatzes zu verstehen ist, so kann darunter im Sinne des § 74 Abs. 3 Satz 4 ArbGG doch nur der durch die Begründung abschliessende und abgeschlossene Vorgang der Einlegung des Rechtsmittels verstanden werden. Erst dann wird das Revisionsgericht in die Lage versetzt, nachzuprüfen, ob eine Divergenz der angefochtenen und angezogenen Entscheidungen vorliegt oder nicht, ob also eine echte Abweichung in dem oben erläuterten Sinne zwischen angefochtener und angezogener Entscheidung besteht.

Die Entscheidung über die Kosten entspricht § 97 ZPO.

gez. Dr. Müller

Dr. Simons

Dr. König

